

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

ZUSATZBERICHT UND -ANTRAG DES REGIERUNGSRATES
ZU DEN VORLAGEN NRN. 1341.1/2 - 11742/43

VOM 13. SEPTEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes in Bezug auf eine Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften. Wir gliedern unsere Ausführungen wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Senkung der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften	6
4.	Verzicht auf Vernehmlassung	7
5.	Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen.....	7
6.	Risiken ohne Gesetzesänderung	8
7.	Kommentierung der zu revidierenden Bestimmung	10
8.	Antrag	11

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Schweizer Steuerlandschaft ist in Bewegung. Gegenwärtig befassen sich etwa 15 Kantone mit einer Steuergesetzrevision oder sie haben eine solche in den vergangenen 18 Monaten erst gerade abgeschlossen. Insbesondere seit Frühling 2005 sind in zahlreichen Kantonen Gesetzgebungsverfahren angestossen oder angekündigt worden, welche unter anderem auf eine massive Senkung der Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften mit Wirkung ab 2006 oder 2007 abzielen. Die jüngsten Entwicklungen kommen einer eigentlichen Pulverisierung oder faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften gleich. Der Kanton Zug wird deshalb ab 2006 bzw. 2007 gegenüber den meisten Nachbarkantonen und gegenüber zahlreichen anderen Kantonen, mit denen Zug regelmässig in einem intensiven Wettbewerb um den Standort substanzstarker Holdinggesellschaften steht, nicht mehr konkurrenzfähig sein. Diese Entwicklungen, welche hinsichtlich Dynamik und direkter Auswirkungen für den Kanton Zug erst seit kurzem zuverlässig erkennbar sind, veranlassen die Regierung zwecks Sicherung des heutigen Steuersubstrats des Kantons und der Gemeinden und mit Blick auf den Standortwettbewerb bei der Ansiedlung neuer Unternehmen, einen Zusatzantrag für eine massvolle Anpassung der Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften bereits im Rahmen des ersten Pakets der Steuergesetzrevision mit Inkrafttreten (voraussichtlich) per 1. Januar 2007 zu stellen.

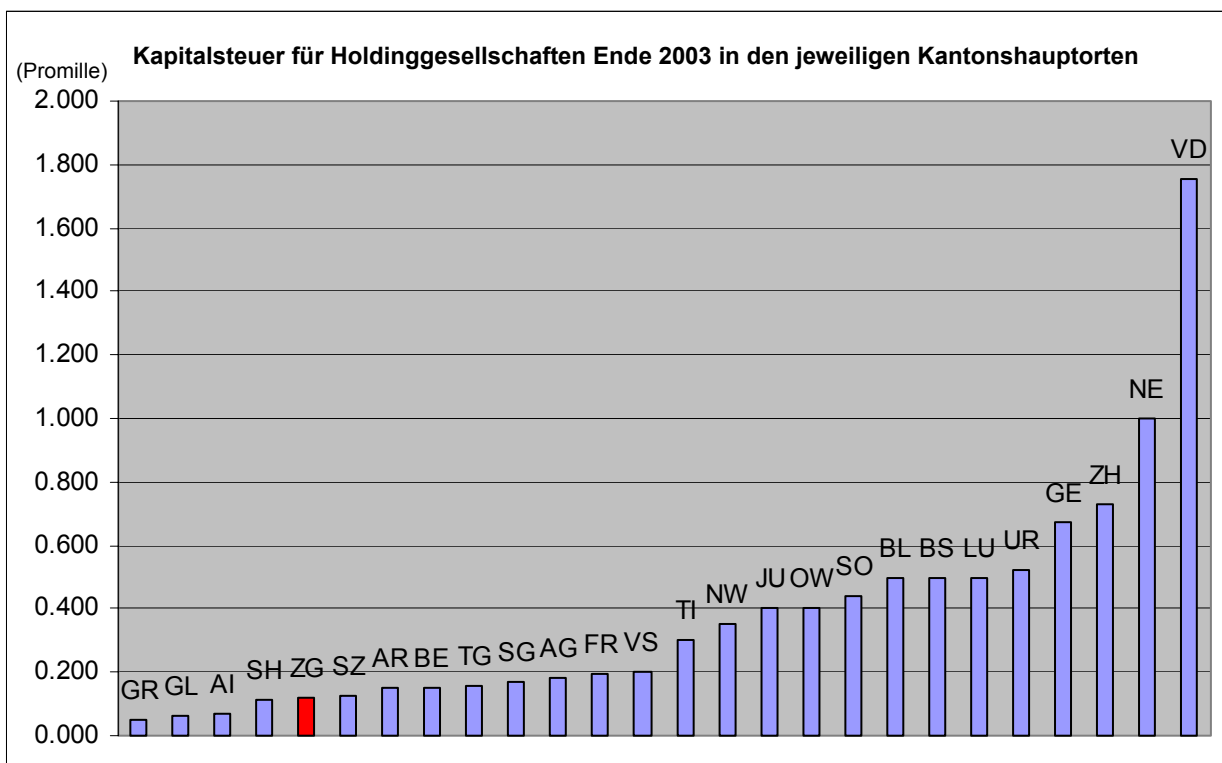
Die Regierung beantragt, die Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 0,075 auf neu 0,02 Promille des steuerbaren Eigenkapitals zu senken. Gleichzeitig soll die heutige einfache Mindestkapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 150 Franken auf neu 250 Franken angehoben werden.

Werden beide Anpassungen vorgenommen, resultieren für den Kanton ab voraussichtlich 2007 jährliche Steuerausfälle von ca. 3,8 Mio. Franken, für die Einwohnergemeinden von ca. 3,1 Mio. Franken und für die Kirchgemeinden von ca. 0,5 Mio. Franken. Falls entgegen dem Antrag der Regierung keine spürbare Entlastung bei den Kapitalsteuern erfolgt, besteht die Gefahr, dass hochkapitalisierte Holdinggesellschaften ihren Sitz in Kantone verlegen, in denen sie ab 2006 bzw. 2007 nur noch einen Bruchteil der heutigen Zuger Kapitalsteuer entrichten müssen. Dadurch würde dem Kanton und den Einwohner- und Kirchgemeinden nicht nur ein erheblicher Teil der heutigen Kapitalsteuererträge von Holdinggesellschaften verloren gehen, sondern es müsste auch mit erheblichen Ertragsausfällen aus wegfallenden Gewinnsteuern von Holdinggesellschaften sowie mit Ausfällen im Bereich des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern von Holdinggesellschaften gerechnet werden.

Zudem würden bei einem Wegzug substanzstarker Holdinggesellschaften auch Arbeitsplätze und indirekte Steuererträge wegfallen.

2. Ausgangslage

Im Kanton Zug werden gegenwärtig ca. 1'400 der insgesamt rund 20'000 Gesellschaften als Holdinggesellschaften im Sinne von § 68 des Steuergesetzes (StG) besteuert. Für solche Holdinggesellschaften beträgt die einfache Kapitalsteuer seit der letzten Revision des Steuergesetzes per 2001 0,075 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 150 Franken (§ 75 Abs. 1 StG). Unter Berücksichtigung der Steuerfüsse des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden beträgt die effektive Kapitalsteuer damit je nach Sitzgemeinde ca. 0,120 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber ca. 240 Franken. Wie die nachfolgende Grafik mit Stand per Ende 2003 zeigt, war der Kanton Zug damit in den Jahren 2001 bis 2003 zwar nicht der günstigste Kanton für Holdinggesellschaften, aber immerhin bei der Spitzengruppe mit dabei:



Ab Ende 2003 hat sich in mehreren Kantonen ein vorerst nur vager mittel- bis längerfristiger Trend hin zu einer Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften abgezeichnet. In der Deutschschweiz machte der Kanton Schaffhausen den ersten Schritt mit einer nach heutigen Massstäben vergleichsweise massvollen Senkung per

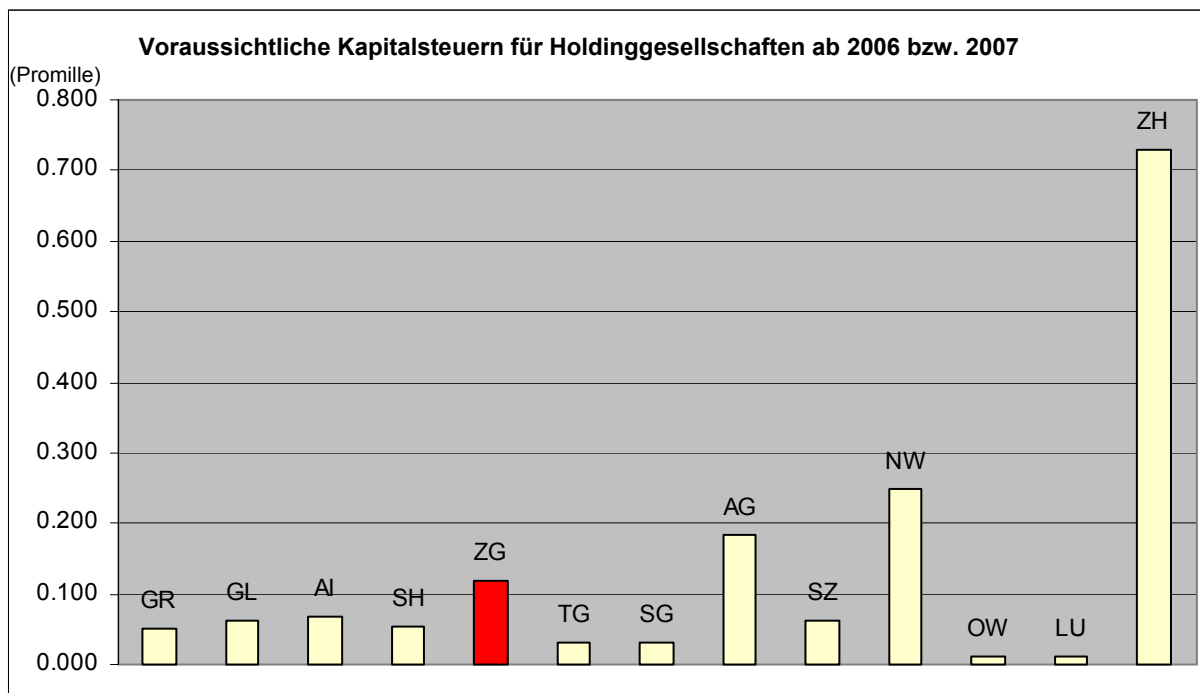
1. Januar 2004 von 0,115 auf 0,055 Promille (effektive Steuer in der Stadt Schaffhausen). Auf den 1. Januar 2005 folgte der Kanton Luzern mit einer Senkung der effektiven Kapitalsteuer von 0,5 auf 0,01 Promille, also einer Division der bis dahin geltenden Belastung durch 50. In Anbetracht des intensiven Standortwettbewerbs, der besonders auch bei ertragsstarken und substanzstarken Holdinggesellschaften spielt, wurde diese drastische Senkung im Kanton Luzern von den anderen Kantonen und natürlich auch der Zuger Regierung bereits damals mit erheblichem Unbehagen zur Kenntnis genommen. Zu jener Zeit stand die Zuger Regierung bekanntlich vor dem Entscheid darüber, welche Themen in das erste Paket der Zuger Steuergesetzrevision aufgenommen werden sollen. Die Regierung hatte sich damals zum Ziel gesetzt, im ersten Revisionspaket nur weitgehend unbestrittene Anpassungen primär technischer Natur sowie einzelne besonders dringliche materielle Fragen zur Diskussion zu stellen, wogegen eine breitere Diskussion mit den Hauptthemen "Finanzierung NFA" und "längerfristige Sicherung der Attraktivität des Steuerstandortes Zug" auf das zweite Revisionspaket mit Inkrafttreten ungefähr per 2008 verschoben werden sollte. Da der Kanton Luzern historisch nicht zu den Kantonen mit einer langjährigen und verlässlichen Erfahrung und Tradition im Umgang mit kapitalstarken nationalen und internationalen Holdinggesellschaften gehört, wurde die besondere Dringlichkeit für eine rasche Senkung auch der Zuger Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften nach verschiedenen verwaltungsinternen Vorabklärungen und Diskussionen mit Fachpersonen verneint und die Thematik somit für das zweite Paket vorgesehen. Allerdings hat die Regierung bei Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Januar 2005 ausdrücklich betont, dass sie die nationalen und internationalen Entwicklungen weiterhin intensiv beobachten und nötigenfalls auch noch in einem späteren Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zum ersten Steuerpaket Zusatzanträge auf Anpassungen einbringen wird, soweit solche zwecks Sicherung des Steuersubstrats und mit Blick auf den Standortwettbewerb geboten scheinen. An dieser Ausgangslage und Beurteilung des Umfelds hat sich bis zur Veröffentlichung der Botschaft zum Steuergesetz im Mai 2005 nichts geändert.

Im Zeitraum zwischen Frühling und Herbst 2005 sind in zahlreichen weiteren Kantonen Gesetzgebungsverfahren angekündigt oder angestossen worden, wobei praktisch alle unter anderem auf eine massive Senkung der Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften mit Wirkung per 2006 oder 2007 abzielen. Eine völlige Abschaffung der Kapitalsteuer ist zwar von Bundesrechts wegen unzulässig (Art. 2 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 29 f. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14), dennoch

kommen die jüngsten Entwicklungen einer eigentlichen Pulverisierung oder faktischen Abschaffung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften gleich. Aus Sicht des Kantons Zug sind insbesondere die Gesetzgebungsverfahren in den folgenden Kantonen von Bedeutung:

Kanton	Stadium des Gesetzgebungsverfahrens	Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften bisher (Promille)	Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften neu (Promille)	Inkrafttreten (geplant) per
Nidwalden	vom Parlament im April 2005 in 1. Lesung verabschiedet, 2. Lesung im Herbst 2005	0.35	0.25	01.01.2006
Obwalden	Volksabstimmung im September oder Oktober 2005	0.40	0.01	01.01.2006
Thurgau	Schlussabstimmung im Parlament am 14. September 2005	0.15	0.03	01.01.2006
Appenzell-Innerrhoden	Vernehmlassungsverfahren im Sommer 2005 abgeschlossen, Botschaft folgt ca. im Oktober 2005	0.063	noch offen, aber sicher nicht höher als bisher 0.063	01.01.2006 (nötigenfalls rückwirkend)
Aargau	Vernehmlassungsentwurf vom 10. August 2005	0.184	0.184 (unverändert)	01.01.2007
Schwyz (Freienbach)	Botschaft vom Juli 2005	0.125	0.0625	01.01.2007
St. Gallen	Vernehmlassungsvorlage im August 2005 publiziert, Botschaft folgt ca. im Oktober 2005	0.15	0.03	01.01.2007
Graubünden	Grundlagenpapier im Juni 2005 publiziert, Vernehmlassungsvorlage oder Botschaft folgt Ende 2005	0.05	noch offen, aber sicher nicht höher als bisher 0.05	01.01.2008

Die nachfolgende Grafik zeigt die Kapitalsteuerbelastung für ausgewählte Kantone nach dem aktuellsten Stand in den oben genannten Gesetzgebungsverfahren auf, wobei anzumerken ist, dass alle Kantone eine effektive Mindestkapitalsteuer in der Grössenordnung zwischen ca. 200 und ca. 900 Franken erheben. Die Mindestkapitalsteuer kommt immer dann zum Tragen, wenn das steuerbare Eigenkapital tief ist und die Kapitalsteuer dadurch nicht mindestens die Mindestkapitalsteuer erreicht. Auf diese Weise sollen die betroffenen Gesellschaften wenigstens die Kosten für die Registrierung, die Stammdatenverwaltung, den Versand der Steuererklärung und die Steuerveranlagung samt Inkasso decken. Alle Angaben der nachfolgenden Grafik beziehen sich mit einer Ausnahme (im Kanton Schwyz Freienbach) jeweils auf den Kantonshauptort.



Ab 2006 bzw. 2007 wird der Kanton Zug bei der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften ohne Anpassungen nicht mehr konkurrenzfähig sein. So wird eine Holdinggesellschaft in den Kantonen Luzern und Obwalden 2006 nur einen Zwölftel der Zuger Kapitalsteuern entrichten müssen. Auch praktisch alle anderen Kantone, mit denen der Kanton Zug regelmässig in intensivem Standortwettbewerb steht, werden in Kürze deutlich günstiger sein. Aufgrund dieser Entwicklungen der letzten Wochen und Monate hält es die Regierung für geboten, zwecks Sicherung des heutigen Steuersubstrats des Kantons und der Gemeinden und zur Wahrung der längerfristigen Interessen des Wirtschafts- und Steuerstandortes Zug, einen Zusatzantrag für eine massvolle Anpassung der Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften bereits im Rahmen des ersten Pakets der Steuergesetzrevision mit Inkrafttreten voraussichtlich per 1. Januar 2007 zu stellen. Ein Abwarten bis zum zweiten Revisionspaket, welches frühestens auf den 1. Januar 2008, möglicherweise aber auch erst später in Kraft treten kann, wird als der Dringlichkeit und Intensität der jüngsten Entwicklungen nicht angemessen beurteilt.

3. Senkung der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften

Die Regierung beantragt, die einfache Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 0,075 auf neu 0,02 Promille zu senken. Gleichzeitig soll die einfache Mindestkapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 150 Franken auf neu 250 Franken angehoben werden.

Die Kapitalsteuern für die ordentlich besteuerten Gesellschaften, die Domizilgesellschaften und die gemischten Gesellschaften sollen auf den heutigen Werten belassen werden. Auch die heutige einfache Mindestkapitalsteuer von 150 Franken für Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften soll vorerst nicht geändert werden. Eine allfällige Anpassung gegen oben oder unten soll im Rahmen des zweiten Revisionspakets geprüft werden, wobei namentlich denkbar ist, die einfache Mindestkapitalsteuer für Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften von heute 150 Franken auf neu 250 Franken anzupassen (im Einklang mit dem neuen Wert für Holdinggesellschaften).

Mit den beantragten Änderungen wird der Kanton Zug bei Belastungsvergleichen für Holdinggesellschaften zwar auch in Zukunft keinen absoluten Spitzenplatz einnehmen, der Abstand zu den günstigsten Kantonen wird jedoch in einem vertretbaren Mass gehalten. Bei der Mindestkapitalsteuer wird sich der Kanton Zug mit einer effektiven Belastung von ca. 400 Franken im breiten Mittelfeld der Kantone befinden.

4. Verzicht auf Vernehmlassung

Angesichts der aufgezeigten Dringlichkeit ersucht die Regierung um Verständnis, dass dieser Zusatzantrag im Sinne einer Ausnahme ohne Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung direkt der vorberatenden Kommission unterbreitet wird. Die Finanzvorstände der Einwohnergemeinden Zug und Baar wurden mündlich orientiert. Sie haben für das Vorgehen und das Anliegen Verständnis signalisiert.

5. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen

Die bisherigen Kapitalsteuererträge lassen sich nicht einfach proportional mit dem vorgeschlagenen tieferen Promillewert umrechnen, denn ein jährlich schwankender Teil der Holdinggesellschaften entrichtet anstelle der ordentlichen Kapitalsteuer die Mindestkapitalsteuer. Im Falle einer Senkung der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften von heute 0,075 Promille auf neu 0,02 Promille ergeben sich für den Kanton Steuerausfälle von ca. 3,9 Mio. Franken und für die Einwohnergemeinden von ca. 3,2 Mio. Franken pro Jahr. Die Ausfälle für die Kirchgemeinden betragen jährlich ca. 0,5 Mio. Franken.

Die gleichzeitig beantragte Erhöhung der einfachen Mindestkapitalsteuer von gegenwärtig 150 auf neu 250 Franken dürfte Steuernehreinnahmen von jährlich je ca. 0,1 Mio. Franken zugunsten des Kantons und der Einwohnergemeinden bringen. Für die Kirchgemeinden sind ebenfalls gewisse Mehrerträge (jedoch betragsmässig unter 0,1 Mio. Franken) zu erwarten.

Werden beide Anpassungen wie von der Regierung beantragt gutgeheissen, resultieren somit für den Kanton ab 2007 pro Jahr Steuerausfälle von insgesamt ca. 3,8 Mio. Franken, für die Einwohnergemeinden von insgesamt ca. 3,1 Mio. Franken und für die Kirchgemeinden von insgesamt ca. 0,5 Mio. Franken. Bei den Einwohnergemeinden sind insbesondere die Stadt Zug und in bereits deutlich abgeschwächter Form die Gemeinde Baar betroffen. Für die übrigen Einwohnergemeinden dürften die Ausfälle gemessen am Gesamtsteueraufkommen marginal sein.

Realistischerweise muss davon ausgegangen werden, dass in etwa 3 bis 8 Jahren ohnehin eine drastische Reduktion oder gar Abschaffung der Kapitalsteuern aller Gesellschaften und damit auch der Holdinggesellschaften ernsthaft zur Diskussion stehen wird. Auf internationaler Ebene ist die Kapitalsteuer bereits heute praktisch nicht mehr existent. Die Schweiz gehört wohl zu den letzten industrialisierten Nationen, die noch Kapitalsteuern von juristischen Personen erheben. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (die Botschaft des Bundesrates dazu wurde im Sommer 2005 publiziert) steht ebenfalls eine Abschaffung der Kapitalsteuern zur Diskussion, indem es den Kantonen frei gestellt werden soll, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen (bzw. umgekehrt). Die in vielen Punkten noch umstrittene Vorlage wird demnächst in den eidgenössischen Räten behandelt und könnte noch wesentliche Änderungen erfahren. Dennoch lässt sich im Sinne eines längerfristigen Ausblicks festhalten, dass es sich bei den oben genannten Steuerausfällen aus der Senkung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften wohl primär um ein zeitliches Vorverschieben von mittelfristig ohnehin unausweichlichen Anpassungen handelt.

6. Risiken ohne Gesetzesänderung

Ohne die beantragten Anpassungen besteht das ernst zu nehmende Risiko, dass kapitalstarke Zuger Holdinggesellschaften ihren Sitz in einen Kanton verlegen, in dem sie nur noch einen Bruchteil der heutigen Zuger Kapitalsteuer entrichten müssen. Mit solchen Wegzügen wären direkte finanzielle Einbussen sowohl bei den Kapital- als auch den Gewinnsteuern des Kantons und der Gemeinden verbunden. Zudem würde der Kanton Zug den 17%-igen Kantonsanteil an den direkten Bundessteuern der Holdinggesellschaften verlieren. Und schliesslich müssten der Kanton und die Gemeinden auch verschiedene weitere, teilweise indirekte Steuerausfälle hinnehmen. Die Risiken lassen sich grob wie folgt kategorisieren:

- **Kapitalsteuererträge von Holdinggesellschaften:** Es muss davon ausgegangen werden, dass als Folge von Sitzverlegungen substanzstarker Holdinggesellschaften ein erheblicher Teil der heutigen Kapitalsteuererträge von Holdinggesellschaften (ca. 5,4 Mio. Franken zugunsten des Kantons und ca. 4,5 Mio. Franken zugunsten der Einwohnergemeinden) wegfallen wird.
- **Gewinnsteuererträge von Holdinggesellschaften:** Erträge aus schweizerischem Grundeigentum und Erträge mit Begünstigung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen trotz des Holdingprivilegs der ordentlichen Gewinnbesteuerung auf Ebene des Kantons und der Gemeinden. In den vergangenen beiden Jahren betrugen diese Gewinnsteuererträge je ca. 0,5 Mio. Franken für den Kanton und je ca. 0,4 Mio. für die Einwohnergemeinden. Ein nicht genau quantifizierbarer Teil dieser Erträge würde im Falle von Sitzverlegungen wegfallen.
- **Kantonsanteil an den direkten Bundessteuern von Holdinggesellschaften:** Zuger Holdinggesellschaften entrichten jährlich ca. 70 Mio. Franken an direkten Bundessteuern. Dem Kanton Zug verbleibt davon ein 17%-iger Kantonsanteil, also jährlich ca. 12 Mio. Franken. Ein erheblicher Teil der bundessteuerpflichtigen Gewinne wird in kapitalstarken und grundsätzlich abwanderungsgefährdeten Holdinggesellschaften erzielt. Diese Erträge wären unmittelbar gefährdet.
- **Quellensteuer auf Verwaltungsrats- und Geschäftsführerhonoraren:** Vergütungen für Verwaltungsräte und Geschäftsführer mit ausländischem Wohnsitz unterliegen einer Quellensteuer (Einkommenssteuer) auf der Ebene von Bund, Kanton und Gemeinden. Diese Erträge wären ebenfalls unmittelbar gefährdet.
- **Indirekte Steuererträge im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften:** Zuger Holdinggesellschaften tragen in einer nicht näher quantifizierbaren Höhe zum Arbeitsmarkt und zur Volkswirtschaft des Kantons Zug bei, namentlich in Form von Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung sowie Büro- und Sekretariatsinfrastruktur an lokale Dienstleistungsunternehmen.

Zudem ist zu beachten, dass Holdinggesellschaften im erstmaligen Kontakt zu internationalen Konzernen und deren Entscheidungsträgern und Beratern oft eine Türöffner-Funktion einnehmen. Zahlreiche internationale Gruppen sind in der Vergangenheit im Kanton Zug zuerst nur mit einer blossen Holdinggesellschaft ohne signifikante Arbeitsplätze und Infrastruktur tätig geworden. Nicht selten sind in späteren Jahren dann weitere, auch operativ tätige Gesellschaften des gleichen Konzerns mitsamt

zahlreichen interessanten Arbeitsplätzen und damit verbundenen lokalen Investitionen gefolgt.

7. Kommentierung der zu revidierenden Bestimmung

§ 75 Abs. 1 Satz 2 StG regelt die einfache Kapitalsteuer und die Mindestkapitalsteuer (unter anderem) für Holdinggesellschaften. Der heutige Steuersatz für Holdinggesellschaften von 0,075 Promille soll neu auf 0,02 Promille herabgesetzt werden. Gleichzeitig soll die heutige einfache Mindestkapitalsteuer von 150 Franken auf neu 250 Franken angehoben werden. Die Steuersätze und Mindestkapitalsteuern für ordentlich besteuerte Gesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften werden durch die vorgeschlagenen Anpassungen nicht tangiert.

Mit der massvollen Anhebung der einfachen Mindestkapitalsteuer für Holdinggesellschaften auf neu 250 Franken soll sichergestellt werden, dass jede Holdinggesellschaft zumindest die dem Kanton Zug in Form von Personal- und Sachaufwand anfallenden Kosten für die Registrierung, die Stammdatenverwaltung, den Versand der Steuererklärung und die Steuerveranlagung samt Inkasso deckt. Die effektive Mindestkapitalsteuer wird je nach Sitzgemeinde neu ca. 400 Franken betragen.

Bundesrechtlich schreibt Art. 29 StHG den Kantonen zwingend die Erhebung einer Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften vor. Ein völliger Verzicht auf die Erhebung einer Kapitalsteuer bei Holdinggesellschaften wäre daher bundesrechtswidrig. Die Bestimmung der Höhe des Steuersatzes und/oder Steuerfusses ist jedoch ausschliesslich Sache der Kantone. Aus juristischer Sicht wohl ebenfalls bundesrechtswidrig wäre die Herabsetzung der Kapitalsteuer auf nur noch einen symbolischen Betrag. Allerdings zeigt die jüngste Entwicklung in zahlreichen Kantonen, dass die Kapitalsteuern für Holdinggesellschaften mittlerweile generell ein derart tiefes Niveau erreicht haben, dass eine faktische Abschaffung bereits stattgefunden hat. Der Zuger Gesetzgeber kann daher die Höhe der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften praktisch frei und ohne Blick auf bundesrechtliche Vorgaben festsetzen.

8. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen, es sei

auf die Vorlage Nrn. 1341.3/.4 - 11818/19 einzutreten und ihnen zuzustimmen
(Zusatzantrag zu den Vorlagen Nrn. 1341.1/.2 - 11742/43 des Regierungsrates).

Zug, 13. September 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio